Bundesrat **Drucksache 806/02 (Beschluss)**

14.02.03

Beschluss
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Der Europäische Forschungsraum: "Ein neuer Schwung - Ausbau - Neuausrichtung - neue Perspektiven"

KOM(2002) 565 endg.; Ratsdok. 13366/02

Der Bundesrat hat in seiner 785. Sitzung am 14. Februar 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission das Ziel des Europäischen Rates von Lissabon, die Europäische Union bis zum Jahr 2010 zur wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft der Welt zu machen, zielstrebig verfolgt und in regelmäßigen Intervallen dessen Verwirklichung überprüft.

   Mit ihrer Mitteilung "Der Europäische Forschungsraum: Ein neuer Schwung - Ausbau - Neuausrichtung - neue Perspektiven" zieht die Kommission eine Zwischenbilanz auf dem Weg zu einem Europäischen Forschungsraum.

   Der Bundesrat befürwortet, dass die Kommission die Bedeutung eines Europäischen Forschungsraums als Grundlage für Forschung, Innovationen, wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung immer wieder in den Vordergrund stellt.

2. Der Bundesrat stimmt dem Ansatz der Kommission zu, auf Grund der Beschlüsse des Europäischen Gipfels von Lissabon eine Zwischenbilanz zum Europäischen Forschungsraum vorzunehmen, und schließt sich der Auffassung von Kommissar Professor Dr. Philippe Busquin an, dass das Konzept konsolidiert, das Machbare unter Kosten-/Nutzenaspekten überprüft und die Kooperation der Mitgliedstaaten weiter verstärkt werden sollte.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

3. Der Bundesrat betont allerdings nochmals, "dass der Europäische Forschungsraum keinen von der Kommission zentralistisch gelenkten Rahmen für die gemeinschaftliche Forschungspolitik abgeben kann, sondern auf die freiwillige Kooperation der Mitgliedstaaten gegründet sein muss, die im Rahmen ihrer nationalen Forschungspolitiken untereinander und mit der Kommission zusammenwirken" (BR-Drucksache 89/00 (Beschluss) vom 1. Dezember 2000, Ziffer 4).

4. Der Bundesrat stellt fest, dass der Handlungsspielraum der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Forschungspolitik in den Artikeln 163 ff. EGV eindeutig festgelegt und auf "unterstützende" und "ergänzende" Maßnahmen der nationalen Forschungsaktivitäten beschränkt ist.

5. Der Bundesrat bekennt sich zum gemeinschaftlichen Ziel einer verbesserten Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft. Der Bundesrat weist aber darauf hin, dass die "Koordinierung" gemäß Artikel 165 Abs. 1 EGV nur funktionieren kann, wenn die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft gleichberechtigte Subjekte sind und spiegelbildlich dazu die regionalen und nationalen Aktionen einerseits und die Gemeinschaftsaktivitäten andererseits gleichberechtigte Objekte der Koordinierung sind.

6. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass nach den Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission vom 28. November 2002 (Ratsdok. 14913/02) die konkrete Anwendung einer offenen Koordinierung im Forschungsbereich nunmehr vom Ausschuss der Ständigen Vertreter "...auf der Grundlage gemeinsamer freiwilliger Anstrengungen und unter voller Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und der eigenständigen Rolle der nationalen Politiken ..." zunächst geprüft werden soll.

7. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Kommission die bislang erzielten Fortschritte der Mitgliedstaaten in ihrer Mitteilung zu wenig berücksichtigt.

   Hinsichtlich der vorgeschlagenen Maßnahmen sollten nach Auffassung des Bundesrates die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit stärker betont werden.

Der Grundsatz der Subsidiarität sollte z. B. bei Regelungen zu der Einreise und dem Aufenthalt von Forschern aus Drittstaaten (Abschnitt 4.3) stärker berücksichtigt werden. Diese Fragen sollten von den Mitgliedstaaten geregelt werden.

8. Die Bundesregierung wird gebeten sicherzustellen, dass die in Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz garantierte Freiheit der Forschung durch EG-Recht nicht unterlaufen wird. Die volle Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten für ihre nationalen Programme darf nicht angetastet werden, und die bewährten Strukturen der Mitgliedstaaten zur effizienten Entwicklung regional und national abgestimmter Programme müssen erhalten bleiben. Die offene Koordinierung muss insofern auf die Festlegung gemeinsamer Ziele und Indikatoren beschränkt werden.

9. Die von der Kommission in Analogie zur Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik geforderten Maßnahmen

   - "Festlegung eines förmlichen Mechanismus für die Koordinierung der Forschungspolitiken",
   - "Anwendung der vollständigen offenen Koordinierungsmethode" und
   - "Aufbau von Strukturen, mit denen sich eine solche Koordinierung wirksam erreichen lässt" (siehe Abschnitt 5.1 der Mitteilung),

   sind nach den Vorgaben des Artikels 165 Abs.1 EGV auf den Forschungsbereich nicht übertragbar.

   Darüber hinaus ist die "verstärkte Nutzung rechtlicher Instrumente", darunter auch Rechtsverordnungen und Richtlinien (siehe Abschnitt 5.2 der Mitteilung), abzulehnen.

10. Der Bundesrat erinnert an seine bisherigen Beschlüsse zum Europäischen Forschungsraum, zum 6. Forschungsrahmenprogramm als dem wichtigsten Instrument zu dessen Realisierung sowie zu einzelnen Strategievorschlägen der Kommission in Bezug auf den Europäischen Forschungsraum und nimmt ergänzend wie folgt Stellung:

11. Der Bundesrat tritt nachdrücklich dafür ein, dass das einheitliche und flächendeckende Benchmarking der nationalen Forschungspolitiken auf eine einvernehmlich zu beschließende, begrenzte Zahl von eindeutig abgrenzbaren Themen beschränkt wird. Hierfür ist der Rat für Wettbewerbsfähigkeit zuständig; die Einsetzung neuer "Lenkungsgruppen" und "Arbeitsgruppen" ist dagegen weder sinnvoll noch notwendig.

12. Bezüglich der Kartierung vertritt der Bundesrat die Auffassung, dass während der Laufzeit des 6. Forschungsrahmenprogramms der Abschlussbericht für die Wirtschaftswissenschaften sowie die Zwischenergebnisse für die Bereiche Biowissenschaften und Nanotechnologie unter methodischen und Kosten-/Nutzenaspekten zu bewerten sind. Dazu sollten neutrale Experten eingeschaltet werden. Von einer weiteren Ergebnisverbreitung wird vorerst abgeraten. Die vorliegenden Erkenntnisse lassen eher vermuten, dass keine weiteren Versuche unternommen werden sollten, da ein überzeugender "Mehrwert" für die europäische Forschungsförderung nicht erkennbar ist.

13. Zur Förderung der Mobilität der Wissenschaftler empfiehlt der Bundesrat, zunächst die Realisierung des europäischen Netzes von Mobilitätszentren und die allgemeine Bereitstellung des elektronischen Informationssystems "Mobility Web Portal" im Jahr 2003 abzuwarten und die ersten Erfahrungen damit auszuwerten. Danach erscheint es hilfreich, die Situation zu analysieren und weitere Empfehlungen für Maßnahmen der Mitgliedstaaten, verbunden mit finanziellen Anreizen, vorzulegen.

14. Der Bundesrat hält eine stärkere Vernetzung der bestehenden Forschungsinfrastrukturen auch aus ökonomischen Gründen für zweckmäßig. Die beim "Europäischen Forum für die Forschungsinfrastruktur" erkannten Defizite sollten abgebaut werden. Dieses Forum sollte zu einem Beratungsgremium des Rates umgestaltet und entsprechend zusammengesetzt werden. Die Schaffung zusätzlicher förmlicher Mechanismen für die Konzertierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten wird jedoch abgelehnt.

15. Zur Vernetzung der nationalen Forschungsprogramme begrüßt der Bundesrat die Absicht der Kommission, die Konzipierung von Maßnahmen auf der Grundlage des Artikels 169 EGV in anderen Bereichen zu prüfen und insbesondere die Möglichkeiten des Artikels 169 EGV für die Begründung regionaler Koope-

rationen auszuloten. In diesem Zusammenhang hält es der Bundesrat für hilfreich, die nationalen Forschungsorganisationen in ihren Bemühungen um die Konzeption eines "Europäischen Forschungsrates" als Konzertierungsgremium für die strategische Planung der europäischen Forschungsförderung zu unterstützen.

16. Der Bundesrat erinnert daran, dass er sich bereits am 7. April 2000 (BR-Drucksache 89/00 (Beschluss)) für eine Steigerung privater Investitionen im F&E-Bereich ausgesprochen hat. Er begrüßt daher die Überlegungen der Kommission, gemeinsam mit der Europäischen Investitionsbank komplementäre Instrumente zur Finanzierung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten zu entwickeln.

17. Der Bundesrat unterstützt die Kommission in ihren Bemühungen um die Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum in den Bereichen Forschung und Innovation. Insbesondere hält er die unverzügliche Einführung eines Gemeinschaftspatents für dringend erforderlich. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Kommission zur Vorlage von Empfehlungen zu einer einheitlichen europäischen Weiterbildung der Forscher in Rechtsfragen zur Wahrung des geistigen Eigentums anzuhalten.

18. Der Bundesrat hält den Ausbau eines transeuropäischen elektronischen Forschungsnetzes in den Bereichen der prioritären Themen des 6. Forschungsrahmenprogramms für eine wichtige Aufgabe und bittet die Bundesregierung, die Länder bei der Ankopplung der bestehenden regionalen Forschungsnetze zu unterstützen.

19. Die Stärkung der internationalen Dimension des Europäischen Forschungsraums wird vom Bundesrat unterstützt. Allerdings hält er die Schaffung zusätzlicher Foren und Mechanismen für entbehrlich. Er vertritt vielmehr die Auffassung, dass es Aufgabe der Kommission ist, Grundsätze für die internationale Kooperation der Mitgliedstaaten zu entwickeln und dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sollte auch versucht werden, die Mitgliedstaaten bei internationalen Konferenzen zu größerer Geschlossenheit anzuhalten. Die Versammlung von wissenschaftlichen und technologischen Beratern der Mitgliedstaaten wird dagegen nicht für zweckdienlich erachtet. Die "Erkundung der Möglichkeiten zur gemeinsamen Nutzung von einzelstaatlichen

und europäischen finanziellen Unterstützungsregelungen für die Mobilität von Wissenschaftlern aus Drittstaaten" hält der Bundesrat nicht für zweckdienlich.

20. Der Bundesrat begrüßt die Fortschritte der Kommission zur Aktivierung regionaler Ressourcen für den Europäischen Forschungsraum. Er unterstützt die Kommission in ihren Bemühungen, die interregionale Zusammenarbeit zu stärken und regt an, bei der Fortschreibung des INTERREG-Programms eine eigene, zielunabhängige Aktionslinie für Forschung und Innovation zu errichten.

21. Zur Stärkung der Beziehungen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft hält es der Bundesrat insbesondere für notwendig, lokale und regionale Einrichtungen und Akteure bei der Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung entsprechender Veranstaltungen zu unterstützen. Initiativen auf europäischer Ebene im Bereich der wissenschaftlichen Beratung werden dagegen die erwünschten Adressaten kaum erreichen. Der Aufbau europäischer Netze zur Frage der schulischen Ausbildung in den Naturwissenschaften und zur Ausbildung naturwissenschaftlicher Lehrer sollte ausschließlich zu Zwecken des Informationsaustauschs weiter verfolgt werden, da nach den Bestimmungen von Artikel 149 EGV über die Inhalte der Schulbildung und der Lehrerausbildung ausschließlich die Mitgliedstaaten und die Regionen mit eigener Gesetzgebungskompetenz zu entscheiden haben.